

II. Der Wirtschaftsrat wird vom Präsidenten oder von einem von ihm bestellten Vertreter geleitet. Er setzt sich aus hervorragenden Vertretern und Unternehmungen der deutschen Wirtschaft zusammen. Seine Mitglieder werden vom Präsidenten ernannt, der hierüber dem Kleinen Rat berichtet. Der Wirtschaftsrat wird mindestens einmal jährlich anlässlich der Hauptversammlung einberufen.

III. Der Arbeitsausschuss besteht aus den vom Wirtschaftsrat gewählten Mitgliedern und dem Schatzmeister. Seinen Vorsitzenden wählt er selbst. Er entsendet zwei Vertreter in den Kleinen Rat.

Abzeichen und Ehrungen.

§ 16 Abzeichen.

Das Abzeichen der Akademie ist der Eichenzweig. Präsidenten, Senatoren und Ausserordentliche Senatoren tragen den grossen Eichenkranz, die Mitglieder der Wissenschaftlichen und Praktischen Abteilungen den kleinen Eichenkranz.

§ 17 Ehrungen.

Die Deutsche Akademie kann die Würde eines Ausserordentlichen Senators, die Ehrenmitgliedschaft der Akademie, sowie die Würde eines Korrespondierenden Mitgliedes vergeben und Abzeichen für besondere Verdienste verleihen.

§ 18 Ausserordentliche Senatoren, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder.

I. Die Würde eines Ausserordentlichen Senators und die Ehrenmitgliedschaft der Akademie werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat für hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele der Akademie verliehen. Die Ausserordentlichen Senatoren haben im Senat beratende Stimme.

II. Voraussetzung für die Ernennung zum Korrespondierenden Mitglied sind wissenschaftliche Tätigkeit und Verdienste um die Förderung deutscher Kultur, in besonderen der deutschen Sprache im Ausland. In der Regel sollen zu Korrespondierenden Mitglieder nur Vertreter der Wissenschaft ernannt werden. Die Ernennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Senat oder dem Kleinen Rat durch den Präsidenten.

§ 19 Abzeichen für besondere Verdienste.

I. An Abzeichen für besondere Verdienste können verliehen werden: das Grosse Ehrenzeichen, das Ehrenzeichen, die Humboldt-Medaille und die Silberne Medaille der Deutschen Akademie.

II. Das Grosse Ehrenzeichen der Deutschen Akademie wird als die höchste Ehrung für hervorragende Verdienste um die Förderung und Mehrung deutschen Ansehens in der Welt und der Kulturbereziehungen Deutschlands zum Ausland auf einstimmigen Beschluss des ~~Ehren~~ Senats durch den Präsidenten verliehen. Die Inhaber des Grossen Ehrenzeichens haben Sitz und Stimme im Senat.

Senats

III. Das Ehrenzeichen der Deutschen Akademie wird für Verdienste um die Förderung und Mehrung deutschen Ansehens in der Welt und der Kulturbereziehungen Deutschlands zum Ausland auf einstimmigen Beschluss des Kleinen Rates durch den Präsidenten verliehen.

IV. Die Humboldt-Medaille wird für hervorragende Verdienste im Zusammenhang mit dem Ausbau der deutsch-ausländischen Kulturbereziehungen durch